

fügungsbeschränkungen, einschließlich der Unzulässigkeit eines Urteils auf eine Leistung, deren Annahme gegen das Verfügungsverbot [verstoßen würde¹⁾], und zwar mit Rückwirkung ab 10. Mai 1940 in der Weise, daß aus später getroffenen Verfügungen Rechte nicht geltend gemacht werden können²⁾. Endlich gelten die Vorschriften über die Verwaltung sinngemäß auch für Unternehmen, die in den besetzten norwegischen Gebieten ihren Sitz oder eine Niederlassung haben und unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem niederländischem, belgischem oder luxemburgischem Einfluß stehen; gleiches gilt für Grundstücke und sonstige Vermögenswerte³⁾. Strebel.

Abgeschlossen am 15. Mai 1941.

Bestimmungen über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich

Vorbemerkung. Bei Beginn des Weltkrieges bestand zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Belgien nur ein einziger unbedeutender Gebietsstreit, der noch nicht gelöst worden war, nämlich der Streit um Neutral-Moresnet.

Vor dem Weltkrieg trugen drei Gemeinden den Namen Moresnet, nämlich: Preußisch-Moresnet, Belgisch-Moresnet und Neutral-Moresnet. Dieses hatte ungefähr 4100 Einwohner, von denen 1700—1800 aus Deutschland, 1500—1600 aus Belgien, 4—500 aus Holland und 4—500 aus Neutral-Moresnet selbst stammten⁴⁾.

Im Jahre 1795 geriet die Gemeinde Moresnet mit dem Herzogtum Limburg unter französische Herrschaft und wurde dem Kanton Aubel mit der Hauptstadt Lüttich angegliedert. Damals besaß Moresnet in seinem südlichen Endpunkt durch ein Galmei-Bergwerk eine gewisse Bedeutung, da dieses Zinkerz, das die Messing-Industrie in Stolberg, Lüttich und Namur benötigte, lediglich vereinzelt an anderen Stellen vorkam.

Preußen nahm durch Patent vom 5. April 1815 die gesamte Gemeinde Moresnet in Besitz. Jedoch wurde der Artikel 66 der Wiener Kongreßakte, der die Grenzziehung in diesem Gebiet bestimmte, von Preußen und den Niederlanden verschieden ausgelegt. Bei dem Streit handelte es sich im Ergebnis darum, welcher der beiden Staaten den südlichen Teil von Moresnet mit dem Bergwerk erhalten sollte⁴⁾.

1) §§ 8—11 der Verordnung.

2) § 20 Abs. 2 der Verordnung.

3) § 20 Abs. 3 der Verordnung.

4) Vgl. Heinrich Pohl, Die belgischen Annexionen im Versailler Verträge, 1927, S. 5.

Der Grenzvertrag von Aachen vom 26. Juni 1816 sah zunächst eine gemeinsame Verwaltung für den umstrittenen Gebietsstreifen vor. Die Entscheidung darüber, an welchen der beiden Staaten er fallen sollte, blieb vorbehalten. Keiner von diesen beiden durfte diesen Gebietsstreifen militärisch besetzen, der seitdem Neutral-Moresnet hieß.

Durch den Ausbruch der belgischen Revolution von 1830 trat infolge des niederländisch-belgischen Vertrages vom 19. April 1839 an die Stelle der auf dieses Gebiet Anspruch erhebenden Niederlande das Königreich Belgien. Eine gemischte Kommission, die 1872 gebildet wurde, gelangte zu keiner endgültigen Regelung, und auch Verhandlungen, die noch kurz vor Ausbruch des Weltkrieges geführt wurden, führten zu keinem Ergebnis.

Am Ende des Weltkrieges rechnete man in Deutschland wohl mit einer Erledigung dieses Streites, aber nicht mit einer Abtretung von deutschem Gebiet an das Königreich Belgien. Denn in den Grenzgebieten beider Länder, insbesondere in Eupen und Malmedy, hatte keine Irredenta bestanden, die auf Anschluß irgend welcher deutscher Gebietsteile gerichtet gewesen wäre. Schließlich hatten ja auch die an Belgien grenzenden Gebiete Deutschlands niemals zu jenem erst 1830 durch eine Revolution gegründeten Staate gehört.

Dagegen wurde bereits im November 1914 bei den Gegnern Deutschlands von einer Vergrößerung Belgiens auf Kosten Deutschlands bei Friedensschluß gesprochen. In der Depesche des französischen Botschafters in St. Petersburg vom 23. November war unter den Bedingungen, die der Zar auf den Rat Sasonows ausgearbeitet hatte, die Forderung enthalten, daß Belgien einen bedeutenden Länderzuwachs in Richtung Aachen erhalten müsse. Der Brief des österreichischen Kaisers Karl vom 24. März 1917, der den Prinzen Sixtus von Parma zu Verhandlungen über einen Sonderfrieden mit Poincaré ermächtigte, sprach von Kompensationen, die Belgien für erlittene Verluste erhalten müsse, und in den Verhandlungen, die unter Teilnahme von Lloyd George auf Grund dieses Briefes geführt wurden, herrschte Einigkeit darüber, daß Belgien durch Malmedy vergrößert werde¹⁾.

Inzwischen hatten belgische Kreise diesen Gedanken aufgegriffen und zum Teil viel weitergehende Forderungen aufgestellt. Es sollten nicht nur Malmedy, sondern auch Eupen, Luxemburg, Holländisch-Limburg, die gesamte Schelde-Mündung und große Teile der Rheinprovinz belgisch werden²⁾. Alle diese belgischen Anhänger von Annexionen forderten aber mindestens die Abtretung von Eupen und Malmedy.

Diese beiden Kreise grenzten bis zur Lostrennung vom Deutschen

¹⁾ Vgl. Pohl, a. a. O., S. 9.

²⁾ Vgl. Pohl, a. a. O., S. 10.

Reich, obwohl sie derselben Provinz angehörten, nicht etwa aneinander, sondern zwischen ihnen lag ein schmaler Streifen des Kreises Monschau. Der wechselseitige Verkehr zwischen den beiden Kreisen war überdies durch das Hohe Venn erschwert. Sie waren nur durch eine im Winter schwer gangbare Landstraße oder auf Umwegen durch die Bahnstrecke Luxemburg-Aachen verbunden. Der Kreis Eupen bildete das Vorland und der Kreis Malmedy das provinzielle Hinterland der Großstadt Aachen. Jener hatte nach der letzten Zählung 1905 25000 Einwohner, von denen lediglich 98 das Wallonische als ihre Muttersprache angaben. Dieser zählte 37000 Einwohner mit etwa 9500 Personen wallonischer Muttersprache. Jedoch unterscheidet sich dieses Wallonisch derart von dem in Belgien gesprochenen und von dem Französischen, daß die Bevölkerung diesseits und jenseits der Grenzen sich untereinander nur schwer verständigen kann. Die in Malmedy Wallonisch sprechenden Personen setzen sich vor allem aus Arbeitern und kleinen abhängigen Bauern zusammen, die sich stets als treue preußische Staatsbürger bewährten. Auch unter ihnen gab es niemals eine irredentistische Bewegung¹⁾.

Geschichtlich war Eupen von 1061 bis zum Ausbruch der französischen Revolution ein Teil des Herzogtums Limburg, dessen Herzöge bei den deutschen Kaisern zu Lehen gingen. Im Jahre 1430 fiel Limburg durch Erbschaft an Burgund. Nach dem Tode Karls des Kühnen wurde Limburg durch die Heirat der burgundischen Erbin Maria mit Maximilian habsburgisch und kam von 1555 bis 1703 an die spanische Krone des Hauses Habsburg, um bis zum Ausbruch der französischen Revolution beim Hause Habsburg-Österreich zu verbleiben. Auf dem Wiener Kongreß 1815 wurde dann Eupen Preußen einverleibt, während den westlichen Teil des Hinterlandes die Niederlande erhielten.

Malmedy, das im Jahre 1000 Stadtrecht erhielt, ist ein Teil der alten Fürst-Abtei Malmedy-Stavelot, die reichsunmittelbar war. Am 22. September 1137 hatte Kaiser Lothar in einer Bulle bestimmt, daß die Abtei und ihr Besitz für alle Zeiten zum Deutschen Reich gehören sollten, daß sie niemals davon zu trennen seien oder einem fremden Herrn unterstellt oder zu eigen gegeben werden dürften. Bis zum Jahre 1795 regierten in

¹⁾ Karl Bartz, Das Unrecht von Eupen-Malmedy, 1928, in »Rheinische Schicksalsfragen«, Schrift 21, S. 7, 17, 78 ff., 85 ff.; die deutschen Gegenvorschläge vom 29. 5. 1919, Deutsches Weißbuch, »Die Friedensverhandlungen in Versailles«, Auswärtiges Amt, S. 173 ff. — Ebenso hat niemals die Stadtverordnetenversammlung in Malmedy eine Eingabe an die Friedenskonferenz mit der Bitte um Anschluß an Belgien gerichtet. Vielmehr lud der Fabrikbesitzer Hubert Lang von sich aus die Mitglieder des Stadtrates, dem er selbst angehörte, in seine Wohnung und legte ihnen eine fertige Eingabe vor, die die meisten unterschrieben. Diese private Eingabe wurde dann als Beschluß der Stadtverordnetenversammlung ausgegeben. Vgl. Pohl, a. a. O. S. 12 Anm. 8; Bartz, a. a. O. S. 20.

Malmedy unter den Habsburgern die Fürststäbte; dann wurde Malmedy französisch und kam 1815 auf dem Wiener Kongreß an Preußen.

Es handelt sich also bei Eupen und Malmedy um Gebiete, die niemals Bestandteil des belgischen Staates gewesen sind. Denn als jene auf dem Wiener Kongreß 1815 Preußen zugesprochen wurden, war der erst im Jahre 1830 durch Revolution entstandene belgische Staat noch garnicht vorhanden. Deshalb ist es verfehlt, wenn gerade Belgien sich auf die Geschichte beruft und anführt, es sei Rechtsnachfolger des im 14. und 15. Jahrhundert entstandenen burgundischen Staates. Außerdem handelt es sich nur um eine kurze burgundische Zwischenperiode, die im übrigen das Gebiet der Fürst-Abtei Malmedy überhaupt nicht berührte, da diese nicht dem burgundischen, sondern dem niederrheinisch-westfälischen Kreis zugeteilt war¹⁾.

Die tatsächlichen Gründe für die Angliederung Eupens und Malmedys an Belgien waren rein militärisch-strategischer Natur. Belgien sollte durch den Besitz des ganzen Venn-Plateaus und des Vorlandes eine bessere Front gegen Deutschland erhalten²⁾.

Infolgedessen bestimmte der Versailler Friedensvertrag in seinem Teil III, Abschnitt I folgendes:

»Art. 32. —

»L'Allemagne reconnaît la pleine souveraineté de la Belgique sur l'ensemble du territoire contesté de Moresnet (dit Moresnet neutre).«

Art. 33. —

»L'Allemagne renonce, en faveur de la Belgique, à tous droits et titres sur le territoire du Moresnet prussien situé à l'Ouest de la route de Liège à Aix-la-Chapelle; la partie de la route en bordure de ce territoire appartiendra à la Belgique.«

Art. 34. —

»L'Allemagne renonce, en outre, en faveur de la Belgique, à tous droits titres sur les territoires comprenant l'ensemble des cercles (Kreise) de Eupen et Malmedy.

Pendant les six mois qui suivront la mise en vigueur du présent Traité, des registres seront ouverts par l'autorité belge à Eupen et à Malmedy et les habitants desdits territoires auront la faculté d'y exprimer par écrit leur désir de voir tout ou partie de ces territoires maintenu sous la souveraineté allemande.

Il appartiendra au Gouvernement belge de porter le résultat de cette consultation populaire à la connaissance de la Société des Nations, dont la Belgique s'engage à accepter la décision.«

Art. 35. —

»Une Commission composée de sept membres dont cinq seront nommés par les Principales Puissances alliées et associées, un par l'Allemagne et un par la Belgique, sera constituée quinze jours après la mise en vigueur du présent Traité pour fixer sur place la nouvelle ligne-

¹⁾ Pohl, a. a. O., S. 9.

²⁾ Vgl. Bartz, a. a. O., S. 9ff.; Pohl, a. a. O., S. 10.

frontière entre la Belgique et l'Allemagne, en tenant compte de la situation économique et des voies de communication.

Les décisions seront prises à la majorité des voix et seront obligatoires pour les parties intéressées.»

Die deutsche Regierung hatte in ihren Gegenvorschlägen vom 29. Mai 1919¹⁾ vergeblich insbesondere auf die vorwiegend deutsche Bevölkerung von Neutral-Moresnet, Preußisch-Moresnet und Eupen und Malmedy und das Fehlen einer Bürgerschaft für eine unbeeinflusste Ausübung der Volksabstimmung in den beiden letzten Gebietsteilen hingewiesen und sich bereit erklärt, dem Wunsch, daß der Walddrehtum des Kreises Eupen als Ersatz für den durch den Krieg zerstörten belgischen Waldbestand dienen solle, durch Holzlieferungen zu entsprechen. In der Antwort der alliierten und assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919 erklärten diese, bei der Zuteilung von Eupen und Malmedy an Preußen im Jahre 1815 sei weder auf die Wünsche der Bevölkerung noch auf die geographische oder sprachliche Grenze Rücksicht genommen worden. Trotz der durch ein Jahrhundert andauernden »Verpreußung« habe sich die wallonische Sprache bei mehreren tausend Einwohnern des Gebiets erhalten, das eine Angriffsbasis für den deutschen Militarismus geworden sei. Die Befragung der Bevölkerung sei unter dem Schutz des Völkerbundes vorgesehen. Für die Ansprüche Preußens auf Neutral-Moresnet sei keine Berechtigung ersichtlich, und die Staats- und Gemeindegewaldungen von Preußisch-Moresnet seien Belgien als Teilschadensersatz für die Zerstörung seiner Wälder zugesprochen worden.

Am 12. August 1919 rückten die belgischen Truppen nach vorübergehender französisch-englischer Besetzung in Eupen-Malmedy ein, und am 15. September 1919 erließ die belgische Regierung ein Gesetz, das die Einsetzung eines Königlich Belgischen Hohen Kommissars vorsah. Am 22. Oktober 1919 wurde der General Balthia zum Hohen Kommissar ernannt, der am 10. Januar 1920 sein Amt antrat. Unter ihm wurde dann in Eupen und Malmedy jene im Versailler Vertrag vorgesehene Volksbefragung durchgeführt, bei der die belgischen Behörden durch Ausweisungen, Einschüchterungs- und Druckmittel — auch Lockspitzel wurden verwandt —, Amtsmißbräuche und Bedrohung mit Repressalien eine freie Meinungsäußerung verhinderten²⁾.

Trotz dieses Terrors trat die Bevölkerung am 14. April 1920 in den Generalstreik, um gegen diese Willkürherrschaft zu protestieren³⁾. Der

¹⁾ Vgl. Deutsches Weißbuch, a. a. O., S. 173 ff.

²⁾ Vgl. Pohl, a. a. O., S. 15 f.; Bartz, a. a. O., S. 31 ff.

³⁾ Die Erregung der Bevölkerung war noch gesteigert worden, als bekannt wurde, daß eine Trennung von der Erzdiözese Köln bevorstand, obwohl von 42 Pfarreien 35 rein deutsch waren. Durch die päpstliche Bulle »Ecclesiae universae« vom 30. Juli 1921 erfolgte dann auch trotz des Einspruchs des Erzbischofs von Köln die Trennung. Es wurde

Demonstrationszug in Eupen wurde von belgischem Militär und belgischer berittener Gendarmerie auseinandergetrieben. Der Leiter des Streiks, Pontzen, wurde verhaftet und nach Verviers in Belgien gebracht. Das Vermögen des Kreises Malmedy, das unter anderem aus 220 ha Wald bestand, wurde sequestriert und von den Verwaltern verschleudert¹⁾.

Vergeblich hat die deutsche Regierung die Auslegung wie auch die Ausführung der belgischen Verpflichtungen aus den Artikeln 34 und 35 des Versailler Vertrages bei dem Präsidenten der Friedenskonferenz, dem Völkerbundsrat und der belgischen Regierung erbittert bekämpft. Insbesondere erhob die Reichsregierung in ihren zahlreichen auf ein erdrückendes Beweismaterial gestützten Noten sowohl bei der Friedenskonferenz als auch beim Völkerbund Einspruch gegen das unerhörte Vergewaltigungssystem der Belgier. Der Völkerbund lehnte aber eine deutsche Anregung, eine Völkerbundskommission zur Prüfung der Volksbefragung einzusetzen, mit der Begründung ab, er habe nach dem Versailler Vertrag kein Recht zum Eingreifen, bevor ihm die belgische Regierung nicht das Ergebnis der Volksbefragung mitgeteilt habe, und ließ eine Bittschrift der Bevölkerung unbeantwortet. Im übrigen wurden die Noten und Proteste der deutschen Reichsregierung ausweichend beantwortet, ohne an den Druckmitteln der belgischen Behörden etwas zu ändern.

Das Ergebnis der Volksabstimmung entsprach daher durchaus dem bei ihr ausgeübten Terror. Von 13975 Stimmberechtigten im Kreise Eupen trugen sich 207 und von 19751 Stimmberechtigten im Kreise Malmedy 64 in die Listen ein und brachten damit den Wunsch zum Ausdruck, daß Eupen und Malmedy bei Deutschland bleiben sollten. Unter diesen Abstimmenden befanden sich 121 Beamte. Die Listen waren am 26. Januar 1920 geöffnet und 23. Juni 1920 geschlossen worden und wurden am 17. August 1920 von Belgien dem Völkerbund unterbreitet²⁾.

Anfang September 1920 stellte die deutsche Reichsregierung dem Völkerbund ein Weißbuch zu, in dem Material über die Gewaltmaßnahmen der belgischen Behörden enthalten war. Sie beantragte in einer Begleitnote, die Volksbefragung für ungültig zu erklären und Maßnahmen zu treffen, um eine freie, unbeeinflusste Willensäußerung zu ermöglichen. Der von dem Völkerbundsrat ernannte Berichterstatter, der brasilianische Botschafter in Paris Gaston da Cunha, legte am 20. September 1920 dem Völkerbundsrat einen Bericht vor, der auf Anerkennung der end-

eine neue Diözese Eupen-Malmedy errichtet und mit der Diözese Lüttich verbunden. Der Bischof führte von da an den Titel: Bischof von Lüttich und Eupen-Malmedy. Jedoch hob der Papst am 15. April 1925 die neue Diözese Eupen-Malmedy wieder auf, die ein Teil der Diözese Lüttich wurde. Vgl. Pohl, a. a. O., S. 19.

¹⁾ Vgl. Bartz, a. a. O., S. 25; Pohl, a. a. O., S. 18ff.

²⁾ Vgl. Bartz, a. a. O., S. 31f.

gültigen Souveränität Belgiens und Ablehnung des deutschen Einspruchs lautete und einstimmig angenommen wurde.

Am 22. September 1920 legte die preußische Staatsregierung gegen die Eingliederung von Eupen-Malmedy Verwahrung ein, und am 23. September 1920 brachte der Präsident Leinert in der Verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung deren Zustimmung zu dem Protest der Staatsregierung zum Ausdruck. Die Reichsregierung selbst erhob in ihren Noten vom 2. Oktober und 14. November 1920 Einspruch gegen die vom Völkerbundsrat am 20. September angenommene Resolution, deren Rechtmäßigkeit sie nicht anerkennen könne. Der Einspruch blieb jedoch erfolglos.

Der Gebietsverlust des Deutschen Reiches durch die Abtretung Eupens und Malmedys vergrößerte sich durch die Art und Weise, in der Art. 35 des Versailler Vertrages zur Ausführung gelangte. Der Ausschuß, der die neue Grenzlinie zwischen Belgien und Deutschland festzusetzen hatte, trat am 23. Januar 1920 zusammen und beendete seine Tätigkeit am 4. Januar 1923. Er sprach Belgien einen erheblichen Teil des Kreises Monschau zu, durch den die mit großem Kostenaufwand gebaute Bahn von Aachen über Monschau nach St. Vith führte und in dem sich ungefähr 7 Hektar Wald befanden. Belgien hatte die Bahn als Annex zu den Kreisen Eupen und Malmedy gefordert, weil diese Kreisstädte durch je eine Stichbahn angeschlossen waren, und der Ausschuß hatte dieser Forderung entsprochen, weil er »unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Verkehrswege« die Grenze festzusetzen hätte. Der Kreis Monschau mit seinen 18000 Einwohnern, unter denen sich 7 Wallonen befanden, war aber bis zum Ende des Weltkrieges niemals Grenzkreis gewesen. Die Proteste der deutschen Regierung gegen diese willkürliche Auslegung des Artikels 35 hatten nach langwierigen Verhandlungen lediglich geringen Erfolg. Zwei durch den Kreis Monschau gehende Provinzialstraßen blieben deutsch, und aus mehreren westlich der Bahn gelegenen deutschen Siedlungen wurden deutsche von belgischem Gebiet umschlossene Exklaven gebildet. Die bei der ferneren Grenzregulierung erfolgte Rückgabe eines Dorfes des Kreises Malmedy und eines für die Wasserversorgung Aachens wichtigen kleinen Gebietsteiles des Kreises Eupen waren ebenfalls kein befriedigender Ausgleich¹⁾.

Nach Art. 36 Abs. I des Versailler Vertrages erwarben mit dem endgültigen Übergang der Souveränität über die neu erworbenen Gebiete an Belgien die deutschen Reichsangehörigen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz hatten, die belgische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen. Allerdings konnten deutsche Reichsangehörige, die sich nach dem 1. August 1914 in jenen Gebieten niedergelassen hatten,

¹⁾ Vgl. Pohl, a. a. O., S. 26f.

die belgische Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der belgischen Regierung erwerben (Art. 36 Abs. II des Versailler Vertrages). Innerhalb von zwei Jahren nach dem endgültigen Übergang der Souveränität über jene Gebiete konnten die in ihnen ansässigen über 18 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen für die deutsche Reichsangehörigkeit optieren. Die Option des Ehemannes erstreckte sich auf die Ehefrau, die der Eltern auf die Kinder unter 18 Jahren. Die Optanten hatten innerhalb der nächsten 12 Monate ihren Wohnsitz nach Deutschland zu verlegen, durften ihr gesamtes bewegliches Gut mitnehmen und das unbewegliche Gut, das sie in jenen Gebieten besaßen, behalten (Art. 37 des Versailler Vertrages.)

Da Deutschland die Rechtmäßigkeit der Übertragung der Gebiete Eupens und Malmedys an Belgien niemals anerkannte, wurde die Regelung dieser Frage in der Folgezeit noch mehrfach erörtert, und eine gewisse Zeit schien es für Deutschland erreichbar, die ihm entrissenen Gebiete wiederzuerwerben. In Anbetracht der finanziellen Notlage Belgiens nämlich tauchte gegen Ende des Jahres 1924 der Plan auf, gegen eine Einlösung der bei der Belgischen Nationalbank befindlichen deutschen Reichsbanknoten im Werte von über 6 Milliarden Mark Eupen und Malmedy an Deutschland zurückzuübertragen. Dieser Plan scheiterte schließlich an dem Widerstand Frankreichs¹⁾. Seitdem wurde zwischen Deutschland und Belgien die Frage der Übertragung Eupens und Malmedys offiziell nicht mehr erörtert.

Inzwischen waren auch durch das belgische Gesetz vom 6. März 1925²⁾ die an Belgien abgetretenen Gebiete von Eupen und Malmedy völlig in die belgische Verwaltung eingegliedert worden.

Dieses Angliederungsgesetz sollte endgültig das Statut dieser Gebiete — nämlich der Kantone Eupen, Malmedy und St. Vith — regeln. Jedoch handelte es sich tatsächlich angesichts des Art. 10 des Gesetzes nicht um eine endgültige Regelung. Der Art. 10 lautete:

»Lorsque les pouvoirs exceptionnels, attribués au Haut Commissaire du Roi en matière législative auront pris fin et jusqu'au moment où le statut définitif d'Eupen, Malmédy et Saint-Vith aura été réglé par une loi, le Roi pourra introduire dans les dits territoires la législation belge et fixer les modalités et délais de son application.«

Auf Grund dieses Artikels war es immer möglich, für die Bevölkerung Eupens und Malmedys Ausnahmestimmungen zu erlassen. Schon die Verordnung vom 4. Oktober 1925³⁾, die die belgische Verfassung und Gesetzgebung dort einführt, enthielt in Art. 4 eine Sonder-

¹⁾ Vgl. im einzelnen Pohl, a. a. O., S. 34 ff.; Fritz Berber, Das Diktat von Versailles, 1939, S. 304 ff.

²⁾ Moniteur Belge vom 7. 3. 1925, S. 1049f.

³⁾ Moniteur Belge vom 25. 10. 1925, S. 5507ff.

bestimmung über die Regelung von Militärrentenansprüchen im Wege der Verordnung anstelle der in Art. 114 der Verfassung vorgesehenen Regelung durch Gesetz, wodurch die belgischen Behörden ein wichtiges Druckmittel gegen die Bevölkerung von Eupen und Malmedy in der Hand behielten¹⁾. Jedoch gelang es der belgischen Regierung in den folgenden Jahren nicht, die Bevölkerung zur Aufgabe ihrer alten Forderung nach einer unbeeinflussten, freien und geheimen Volksabstimmung zu bewegen.

Solange noch General Balthia Hoher Kommissar in Eupen und Malmedy gewesen war, konnte allerdings eine besondere politische Bewegung zur Verwirklichung dieser Forderungen nicht aufgebaut werden. Es wurden deshalb wirtschaftliche Vereinigungen gebildet, von denen die Bauernvereinigungen »Landwirtschaftlicher Verband Malmedy« und »Landwirtschaftlicher Kreisverband Eupen« die stärksten waren mit einer eigenen Zeitung, dem »Landboten«, der als Beilage und Fachorgan des Verbandes den »Bauern« brachte. Diese Verbände veranstalteten landwirtschaftliche Ausstellungen, die die Bewohner aus allen Dörfern zusammenführten und ihnen Gelegenheit zur gegenseitigen Aussprache boten²⁾.

In den Monaten Mai und April 1926 erfolgte die Gründung des »Heimatbundes«, weil es sich als ein Hindernis im politischen Kampf herausstellte, daß zwei Gruppen innerhalb der Bevölkerung Eupens und Malmedys bestanden, nämlich die konfessionell gebundene katholische und die sozialistische Gruppe. Bei beiden bestand aber in der Frage der Volksabstimmung Einmütigkeit. Auf der interkonfessionellen Grundlage des »Heimatbundes« fanden sich daher die Führer der beiden Gruppen zusammen. Der »Heimatbund« befaßte sich nur mit kulturellen Aufgaben, indem er insbesondere deutsche Theatervorführungen und Konzerte veranstaltete und heimisches Brauchtum pflegte³⁾.

Neben dem Heimatbund entstanden Vereinigungen der Frontsoldaten des Weltkrieges unter dem Namen »Kriegerdank« oder »Kameradschaftliche Vereinigung« zur Pflege der soldatischen Kameradschaft. Eine Verlegervereinigung, die 1926 gegründet wurde, brachte die Presse Eupens und Malmedys unter einheitliche Führung⁴⁾.

Im Januar 1929 wurde die »Christliche Volkspartei Eupen-Malmedy-St. Vith« gegründet, die als Spitzenkandidaten den Präsidenten des »Landwirtschaftlichen Verbandes Malmedy« und Verleger des Landboten, Joseph Dehottay, aufstellte. Neben ihr bestand als politische Gruppe

¹⁾ Vgl. hierzu im einzelnen Peter Dehottay, Die Fremdherrschaft in Eupen-Malmedy, 1940, S. 40ff.

²⁾ Vgl. Dehottay, a. a. O., S. 44.

³⁾ Dehottay, a. a. O., S. 49.

⁴⁾ Dehottay, a. a. O., S. 52.

weiterhin die Eupen-Malmedyer Sektion der Sozialistischen Partei. Als im Jahre 1933 in Deutschland die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Macht übernahm, verließen nur wenige Führer der sozialistischen Gruppe die Heimatbewegung, während die meisten bei ihr blieben und aus der sozialistischen Partei austraten¹⁾.

Im April 1936 löste sich die »Christliche Volkspartei« auf, und es kam zur Gründung einer neuen Partei, der »Heimattreuen Front«. In ihr übernahmen die bisherigen Führer der christlichen Volkspartei zusammen insbesondere mit den nach 1933 aus der sozialistischen Partei ausgetretenen Führern die Leitung. Sie gründeten Ortsgruppen, Jugendorganisationen, eine »Heimattreue Frauenschaft« und das »Winterhilfswerk Heimattreue Front«. Ferner entstanden in Eupen der »Segelflugverein«, in Malmedy der »Saalschutzsturm« und in St. Vith der »Bogensützenverein«, die eine Kampfmannschaft bildeten, auf die sich die Heimattreue Front jederzeit verlassen konnte²⁾.

Die belgische Regierung hatte mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln versucht, diese Entwicklung zu verhindern. Sie veranlaßte Gegen Gründungen, die jedoch keinen Erfolg hatten³⁾. Besondere Anweisungen an die Polizei führten zu Zwischenfällen. Anhänger der Heimatbewegung wurden verhaftet und zu Gefängnisstrafen verurteilt. Die Polizei beschlagnahmte Geldspenden, die für die Durchführung der Prozesse der Verhafteten gesammelt wurden, und nahm Haussuchungen vor⁴⁾.

Schließlich erließ am 30. Juli 1934 die belgische Regierung ein Gesetz über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit⁵⁾, das sich einseitig gegen die Bevölkerung Eupens und Malmedys richtete. Denn unter dieses Ausbürgerungsgesetz fielen lediglich die belgischen Staatsangehörigen, die nicht »gebürtige« Belgier waren, d. h., abgesehen von der kleinen Gruppe der freiwillig oder durch Heirat Eingebürgerten, nur die Einwohner Eupens und Malmedys, die ja erst auf Grund des Versailler Vertrages belgische Staatsangehörige geworden waren⁶⁾.

Dieses Ausbürgerungsgesetz hatte erhebliche Beunruhigung unter der Bevölkerung Eupens und Malmedys ausgelöst, und es sollte sich sehr bald zeigen, wie gerechtfertigt diese gewesen war. Bereits am 29. Mai 1935 wurde durch den Generalstaatsanwalt in Lüttich Anklage auf Ausbürgerung erhoben gegen Josef Dehottay-Cremer, den Präsidenten der Christ-

1) Dehottay, a. a. O., S. 54, 55, 65.

2) Dehottay, a. a. O., S. 94 ff.

3) Dehottay, a. a. O., S. 49, 96.

4) Dehottay, a. a. O., S. 67.

5) Moniteur Belge vom 5. 8. 1934, S. 4242 f.

6) Vgl. das bei Berber, a. a. O., S. 320 f. abgedruckte Rechtsgutachten des Rechtsberaters der deutschen Volksgruppen Hasselblatt und den Bericht in dieser Zeitschrift Bd. IV, S. 899 ff., woselbst die Völkerrechtswidrigkeit des Gesetzes nachgewiesen ist.

lichen Volkspartei und des Landwirtschaftlichen Verbandes Malmedys, dessen Sohn Peter Dehottay, die Ingenieure Heinrich Dehottay und Paul Foxius¹⁾. Am 24. Oktober 1935 erließ gegen sämtliche Angeklagten in letzter Instanz der Appellhof in Lüttich das Ausbürgerungs-urteil²⁾, und am 16. Dezember 1935 erfolgte die Ausweisung der Ausgebürgerten aus Belgien, obwohl die deutsche Reichsregierung eindringliche Vorstellungen bei der belgischen Regierung erhoben hatte. Die heimattreuen Organisationen von Eupen und Malmedy, nämlich die Christliche Volkspartei, der Heimatbund Eupen-Malmedy- St. Vith, der Landwirtschaftliche Verband und der Kriegerdank Malmedy, sandten am Tage der Urteilsverkündung an den Ministerpräsidenten Van Zeeland und den Justizminister Soudan ein Telegramm³⁾, in dem sie aussprachen, daß die heimattreue Bevölkerung dieses Urteil nicht verstehe. In seinem Antwortschreiben vom 30. Oktober 1935⁴⁾ brachte der Ministerpräsident in erster Linie zum Ausdruck, daß die Gerichte in dieser Angelegenheit allein zuständig seien, und daß der Gesetzgeber eine elementare Pflicht der Erhaltung erfülle, wenn er durch Maßnahmen verhindere, »daß man sich der belgischen Staatsangehörigkeit bediene zwecks etwaiger Anstiftung von Unruhen im Lande«.

Eine weitere Verschärfung in der Haltung der belgischen Regierung gegenüber der Bevölkerung von Eupen und Malmedy erfolgte durch die Verordnung vom 13. Mai 1936⁵⁾, die unter Bezugnahme auf Art. 10 des »Angliederungsgesetzes« den Art. 4 der Verordnung vom 4. Oktober 1925⁶⁾ in folgender Weise ergänzte: Wenn ein Bewohner des Gebietes von Eupen-Malmedy durch sein Gebahren seine Pflichten als belgischer Staatsangehöriger verletzt habe, sollten seine Militärrentenansprüche nach einer vom Innenminister durchgeführten Untersuchung und nach Anhörung des Betroffenen durch gemeinsame Verfügung des Verteidigungs- und des Innenministers suspendiert werden; diese Verfügung sollte in der gleichen Form frühestens nach Ablauf von zwei Jahren wieder aufgehoben werden dürfen, wenn sie durch die Führung des Betroffenen nicht mehr gerechtfertigt sei. Die Handhabung der Verordnung zeigte sehr bald, daß eine Verletzung der Pflichten als belgischer Staatsangehöriger stets angenommen wurde, sobald Einwohner von Eupen und Malmedy ihre deutsche Gesinnung bekundeten. Es handelte sich also bei der Verordnung lediglich um ein Mittel zur Assimilierung⁷⁾.

1) Vgl. die bei Berber, a. a. O., S. 325 ff. abgedruckten Auszüge aus den Anklageschriften.

2) Vgl. den Abdruck dieses Urteils bei Berber, a. a. O., S. 328 ff.

3) Vgl. den Abdruck bei Berber, a. a. O., S. 337 f.

4) Vgl. den Abdruck bei Berber, a. a. O., S. 338 f.

5) *Moniteur Belge* vom 8./9. Juni 1936, S. 4173.

6) Vgl. oben S. 926 f. 7) Dehottay, a. a. O., S. 42.

Trotz der Haltung der belgischen Regierung gegenüber der Bevölkerung von Eupen und Malmedy bestätigte die Deutsche Regierung in ihrer Note vom 13. Oktober 1937¹⁾ ihren Entschluß, die Unverletzlichkeit und Integrität Belgiens »unter keinen Umständen zu beeinträchtigen und jederzeit das belgische Gebiet zu respektieren, ausgenommen selbstverständlich in dem Fall, daß Belgien in einem bewaffneten Konflikt, in den Deutschland verwickelt ist, bei einer gegen Deutschland gerichteten militärischen Aktion mitwirken würde«.

Da Belgien während des zwischen Deutschland einerseits und Polen, Frankreich und Großbritannien andererseits ausgebrochenen Krieges erkennen ließ, daß es letztgenannten beiden Staaten als Aufmarschgebiet gegen Deutschland dienen solle, erfolgte seine Besetzung im Verlauf des Frühjahres 1940.

Bereits am 18. Mai 1940 bestimmte der Führer und Reichskanzler durch Erlaß²⁾, daß die durch das Versailler Diktat vom Deutschen Reich abgetrennten Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet wieder Bestandteil des Deutschen Reiches sind und der Rheinprovinz (Regierungsbezirk Aachen) zugeteilt werden.

Ein vom 23. Mai 1940 datierter Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Erlasses vom 18. Mai 1940³⁾ legte den Umfang dieser Gebiete näher fest (§ 1), regelte den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Bewohner (§ 2) und bestimmte als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des gesamten Reichsrechts und preußischen Landesrechts in diesen Gebieten den 1. September 1940 unter Ermächtigung der zuständigen Minister, Reichs- oder preußisches Landesrecht durch Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt einzuführen oder das Inkrafttreten für einen späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben anzuordnen (§ 3).

Auf Grund dieses Erlasses ergingen nachstehende Verordnungen:

Durch Verordnung vom 6. Juni 1940⁴⁾ wurde die Reichsmark als Zahlungsmittel eingeführt, neben der der Belga bis zum 30. Juni 1940 als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen blieb. Durch Verordnung vom 7. Juni 1940⁵⁾ erfolgte die Einführung der deutschen Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Über die Einführung der Verordnungen über die Behandlung feindlichen Vermögens und über die Abwesenheitspflegschaft erging am 10. Juli 1940 eine Verordnung⁶⁾.

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. VII, S. 938f.

2) RGBl. I, S. 777, abgedruckt unten S. 931f.

3) RGBl. I, S. 803, abgedruckt unten S. 932f.

4) RGBl. I, S. 841.

5) RGBl. I, S. 847.

6) RGBl. I, S. 956.

Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Juni¹⁾ und 6. Juli 1940²⁾ bereits deutsche steuerrechtliche Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet eingeführt waren, bestimmte die Verordnung vom 2. August 1940³⁾, daß die vom Deutschen Reich erlassenen Steuergesetze und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Verordnungen grundsätzlich am 1. September 1940 dort in Kraft traten (§ 1), legte die Ausnahmen von diesem Grundsatz fest (§§ 2—4) und traf die erforderlichen Überleitungsvorschriften (§§ 5—8).

Durch Verordnung vom 29. Juli 1940⁴⁾ wurden im Landgerichtsbezirk Aachen die Amtsgerichte Eupen, Malmedy und St. Vith wieder errichtet (§ 1) und Vorschriften über die vorläufige Ausübung der Rechtspflege erlassen. Mit Verordnung vom 19. September 1940⁵⁾ wurde je ein Arbeitsgericht bei dem Amtsgericht Eupen für den Bezirk dieses Amtsgerichts und bei dem Amtsgericht Malmedy für den Bezirk der Amtsgerichte Malmedy und St. Vith errichtet. Bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften enthielt die Verordnung vom 3. September 1940⁶⁾.

Das Reichsjagdrecht wurde durch Verordnung vom 19. August 1940⁷⁾, das Erbhofrecht durch Verordnung vom 4. September 1940⁸⁾ und die deutsche Gemeindeordnung durch Verordnung vom 23. September 1940⁹⁾ mit besonderen Maßgaben eingeführt.

Am 4. Februar 1941 erging das Gesetz über die Vertretung der in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ansässigen deutschen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag¹⁰⁾.

Vahldiek.

Abgeschlossen im Februar 1941.

1. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich¹¹⁾

Vom 18. Mai 1940.

Die durch das Versailler Diktat vom Deutschen Reich abgetrennten und Belgien einverleibten Gebiete sind wieder in deutschem Besitz. Innerlich sind sie Deutschland stets verbunden geblieben. Sie sollen daher auch nicht vorübergehend als besetztes Feindesland angesehen und behandelt werden.

¹⁾ RGBl. I, S. 865.

²⁾ RGBl. I, S. 977.

³⁾ RGBl. I, S. 1185.

⁴⁾ RGBl. I, S. 1059.

⁵⁾ RGBl. I, S. 1332.

⁶⁾ RGBl. I, S. 1222.

⁷⁾ RGBl. I, S. 1193.

⁸⁾ RGBl. I, S. 1206.

⁹⁾ RGBl. I, S. 1301.

¹⁰⁾ RGBl. I, S. 73, abgedruckt unten S. 934.

¹¹⁾ RGBl. I 1940, S. 777.

Ich bestimme daher schon jetzt:

I.

Die durch das Versailler Diktat vom Deutschen Reich abgetrennten Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet sind wieder Bestandteil des Deutschen Reiches.

II.

Die genannten Gebiete werden der Rheinprovinz (Regierungsbezirk Aachen) zugeteilt.

III.

Bestimmungen über die Ausführung dieses Erlasses behalte ich mir vor.
Führer-Hauptquartier, den 18. Mai 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

**2. Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung
der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet
mit dem Deutschen Reich¹⁾**

Vom 23. Mai 1940.

Zur Durchführung meines Erlasses über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 18. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 777) bestimme ich folgendes:

§ 1

Zu den in Ziffer I des Erlasses aufgeführten Gebieten gehören die ehemals preußischen Landkreise Eupen und Malmedy einschließlich Neutral-Moresnet, ferner die angrenzenden, in Verfolg des Versailler Diktats im Wege der Grenzfestsetzung an Belgien gefallenen Gebietsteile. Im übrigen bestimmt der Reichsminister des Innern im einzelnen den Verlauf der Reichsgrenze.

§ 2

Die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes in den im § 1 genannten Gebieten werden nach Maßgabe näherer Bestimmungen deutsche Staatsangehörige. Die Volksdeutschen werden Reichsbürger nach Maßgabe des Reichsbürgergesetzes.

¹⁾ RGBl. I 1940, S. 803f.

§ 3

(1) In den im § 1 genannten Gebieten tritt am 1. September 1940 das gesamte Reichsrecht und preußische Landesrecht in Kraft.

(2) Der zuständige Reichs- oder Landesminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen, daß Reichsrecht oder preußisches Landesrecht nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung für Reichsrecht im Reichsgesetzblatt, für preußisches Landesrecht in der Preußischen Gesetzsammlung.

(3) Bis zum 31. August 1940 kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Reichs- oder Landesministern Reichsrecht oder preußisches Landesrecht durch Verordnung einführen.

(4) Bis zur Einführung des Reichsrechts oder preußischen Landesrechts bleibt das bisher geltende Recht in Kraft, soweit es nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspricht.

§ 4

(1) Die vermögensrechtlichen Regelungen, die aus Anlaß der Durchführung dieses Erlasses erforderlich sind, treffen der Reichsminister des Innern und der Preußische Finanzminister.

(2) Die Fragen auf dem Gebiete des Finanzausgleichs, die sich aus Anlaß dieses Erlasses ergeben, regelt der Preußische Finanzminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(3) An die Stelle des Preußischen Finanzministers tritt der Reichsminister der Finanzen, soweit Regelungen nach Abs. 1 und 2 das Reich berühren.

§ 5

(1) Zentralstelle für die Wiedervereinigung der im § 1 genannten Gebiete mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er regelt insbesondere die aus Anlaß der Wiedervereinigung erforderliche Gliederung der Bezirke der allgemeinen Landesverwaltung und bestimmt die Verwaltungssitze.

Führer-Hauptquartier, den 23. Mai 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

**3. Gesetz über die Vertretung der in den Gebieten
von Eupen, Malmedy und Moresnet ansässigen deutschen Volksgenossen
im Großdeutschen Reichstag¹⁾**

Vom 4. Februar 1941.

Um der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Großdeutschen Reich sichtbaren Ausdruck zu geben und den dort ansässigen deutschen Volksgenossen eine Vertretung im Großdeutschen Reichstag zu eröffnen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der am 10. April und 4. Dezember 1938 gewählte, durch die Gesetze vom 13. April 1939 und 29. Januar 1940 ergänzte Großdeutsche Reichstag wird um so viel Abgeordnete vermehrt, als die Zahl 60000 in der Gesamtzahl der in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ansässigen, über 20 Jahre alten deutschen Volksgenossen enthalten ist.

§ 2

Die nach § 1 in den Großdeutschen Reichstag eintretenden Abgeordneten bestimmt der Führer und Reichskanzler aus der Zahl der in diesen Gebieten ansässigen über 25 Jahre alten deutschen Volksgenossen.

Berlin, den 4. Februar 1941.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Novellen zum Neutralitätsgesetz von 1939

**1. Gesetz vom 26. Juni 1940 zur Abänderung des Neutralitätsgesetzes
von 1939²⁾**

JOINT RESOLUTION

To amend section 4 of Public Resolution Numbered 54, approved November 4, 1939, entitled "Joint resolution to preserve the neutrality and the

¹⁾ RGBl. I 1941, S. 73.

²⁾ Public Resolution — No. 87 — 76th Congress [Chapter 431—3^d Session] [S. J. Res. 279]. — Text des Neutralitätsgesetzes von 1939 siehe oben S. 505 ff.